Die rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen unter besonderer Berücksichtigung der während des Weltkrieges 1914/1918 getroffenen Vereinbarungen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hugo Funk

Referendar Hagenau i. Elf.

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. V. Bredt.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

1925.

Es wird die Frage behandelt, welche rechtliche Stellung die Kriegsgefangenen einnehmen, und welche Vereinbarungen während des Weltkrieges zur Erleichterung ihres Loses getroffen worden sind.

I. Die Kriegsgefangenschaft ist ein völkerrechtlicher Begriff. Für seine Auslegung sind heute vor allem die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung maßgebend. Zu ihrer Ergänzung ist das kriegsrechtliche Gewohnheitsrecht herbeizuziehen. Die in der neuesten Zeit eingetretene Auffassung des Kriegsbegriffs hat alle früheren Anschauungen über die Stellung und Behandlung der Kriegsgefangenen verändert und die Lehre von der Kriegsgefangenschaft anders gestaltet. Der Zweck der Kriegsgefangenschaft besteht heute darin, die Gefangenen an der weiteren Teilnahme am Kriege zu verhindern. Der gefangennehmende Staat kann alles tun, was er zur Sicherung der Gefangenen für erforderlich hält. Die Kriegsgefangenschaft ist heute nicht mehr ein Akt der Gnade sondern ein Recht der Wehrlosen.

II. Nach den kriegsrechtlichen Anschauungen unterliegen der Kriegsgefangenschaft solche Personen, die zur bewaffneten Macht der anderen Kriegspartei gehören, und solche, die dem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar angehören. Die Kriegsgefangenschaft beginnt mit dem Ende der Widerstandskraft der Soldaten, sei es, daß sie durch Verwundung oder sonstwie kampfunfähig werden, sei es, daß sie selbst freiwillig die Erklärung abgeben keinerlei Widerstand mehr zu leisten. Die Kriegsgefangenschaft erlischt durch Eintreten tatsächlicher Umstände, die die Gefangenschaft aufheben, z. B. bei gelungener Flucht, bei Kriegsschluß, bei eintretendem Tode; ferner bei Entlassung, die bedingt oder unbedingt, einseitig oder gegenseitig sein kann, sowie bei Unterwerfung unter den feindlichen Staat als Untertan.

III. Die beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 enthalten die Bestimmungen über das Kriegsgefangenenrecht. Die Gesichtspunkte für die Behandlung der Kriegsgefangenen lassen sich

zusammenfassen: Die Kriegsgefangenen unterstehen der Staatsgewalt des Nehmestaates und den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem feindlichen Heere gelten. Die Behandlung der K.G. muß menschlich sein; sie werden an Plätzen untergebracht, die dem Gegner passend erscheinen und sind dabei verpflichtet, sich den getroffenen Beschränkungen zu unterwerfen. Die Unterkunftsräume müssen reinlich und anständig sein. Der Nehmestaat kann die K.G. mit Ausnahme der Offiziere zu Arbeiten, die in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen, heranziehen. Für den Unterhalt hat der Nehmestaat zu sorgen. Die Verpflegung muß auskömmlich sein. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der K.G. besteht unvermindert fort; sie verbleiben im Besitze ihres Eigentums, wobei militärische Ausrüstungstücke ausgenommen sind. Für die Errichtung von Testamenten, Ausstellung von Sterbeurkunden gelten dieselben Bestimmungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres. Auskunftsstellen über die K.G. werden von jedem der Kriegführenden errichtet.

IV. Die lange Dauer des Weltkrieges und die nicht vorgesehene, ungeahnte Zahl von K.G. ließ es geboten erscheinen, Vertreter der Kriegführenden in Verhandlungen treten zu lassen, um die geltenden Bestimmungen weiter zu ergänzen bezw. neue Abmachungen zu treffen.

Da die K.G. durch die Ausdehnug des Kriegsschauplatzes in alle Erdteile verstreut waren, wurde zur Beschleunigung im Verfahren und zur rascheren Festellung vermißter Heeresangehöriger vereinbart, die Listen der eingerichteten Auskunftsstellen regelmäßig auszutauschen. — Die Freilassung invalider K.G., wie sie in der 2. Genfer Konvention vom 6. 7. 1906 vorgesehen war, wurde durch Abmachungen verwirklicht. Danach wurden K.G., die nach Entscheidung einer militärärztlichen Kommisson dienstuntauglich waren, entlassen. — Dank der Bereitwiligkeit neutraler Staaten wurde vereinbart minderschwerverletze d. h. halbinvalide K.G. im neutralen Auslande unterzubringen. — Eine Neuerung im Kriegsgefangenenrecht ist die Freilassung von K.G. wegen langer Gefangenschaftsdauer. Die Berner Vereinbarungen vom 15. 3. 1918 und 26. 4. 1918 enthalten die grundlegenden Bestimmungen. Danach kamen kriegsgefangene Unteroffiziere und -Mannschaften, die über 18 Monate in Gefangenschaft waren und ein bestimmtes Alter erreicht hatten, ohne Rücksicht auf Grad und Zahl zum

Austausch. Solche Personen, die dieses Alter noch nicht, dagegen die Zeitdauer erreicht hatten, wurden Kopf um Kopf und Grad um Grad ausgetauscht. Bei kriegsgefangenen Offizieren fand entsprechend eine Unterbringung im neutralen Ausland statt. Ebenso war mit denjenigen Kriegsgefangenen zu verfahren, die diese Bedingungen erst mit der Zeit erfüllten. Eine Wiederverwendung der Ausgetauschten an der Front oder in der Etappe war ausgeschlossen. — Vereinbarungen auf rechtlichem Gebiete bestimmten, daß die Strafvollstreckung von gerichtlichen Strafen ausgesetzt wurde. Strafgefangene wurden in „Sicherheitslagern" untergebracht, die gewissen Einschränkungen unterlagen. — Über die Art der Vollstreckung der Strafen wurden ebenfalls Erleichterungen getroffen.

Solche das Los der K.G. erleichternde Bestimmgen wurden im Verlaufe des Weltkrieges mehrfach getroffen. Die Vereinbarungen schufen neue Wege im Kriegsgefangenenrecht, die aber durch den Zusammenbruch des deutschen Heeres und den sich daraus ergebenden Waffenstillstandsbedingungen bald wieder zusammenfielen.
